

# Heimatkurier

## Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

**Domizniski kurěr** Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

### mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chołmc



**Nr. 01** • 7. Januar 2023

31. Jahrgang

Blick auf die  
Jakubzburg in Mortka.



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
52	26	27	28	29	30	31	<b>1</b>
01	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
02	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
03	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
04	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
05	30	31	1	2	3	4	<b>5</b>

## Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacje na jedyn pohlad

### Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt an den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin unter Telefon 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de mit Frau Nitschke vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Nitschke bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

### Termin der externen Bürgersprechstunden

Es findet im **Januar 2023 keine** externe Bürgersprechstunde statt.

### Die Schiedsstelle informiert

**Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.** Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern:  
Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350.

*Silke Rudolf, Friedensrichterin*

### Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr + 13:00–18:00 Uhr



Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr für alle Einwohner

### Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

1.) **Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

2.) **Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578 377377

3.) **Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571 414241

Netzware: 03571 469480

Termine dezentrale Entsorgung

Mo.–Fr.: 03571 42320 (Firma GlauCon e. K.)

Gemeinde Lohsa: 035724 569325

4.) **Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725 741-0

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

*Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.*

**E-Mail: info@Lohsa.de**

### Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

**Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256**

**Die nächste Ausgabe erscheint am 4.2.2023.**

**Redaktionsschluss: 13.01.2023**

### Termin der Gemeinderatssitzung

Es findet im **Januar 2023 keine** Gemeinderatssitzung statt.

### IMPRESSUM

#### Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

**Herausgeber:** Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

**Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:**

**Bürgerbüro:** Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329  
E-Mail info@lohsa.de

**Satz/Layout/Anzeigen:**

Cornelia Clemens, E-Mail [heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de](mailto:heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de)

**Druck:** Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

# Gustav Winter

## Weihnachtstreffen trifft auf Ehrenamt

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,  
Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,*



das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel nehme ich zum Anlass, Ihnen allen ein gesundes neues Jahr zu wünschen.

Nach den zahlreichen Ausfällen in den Vorjahren kam endlich wieder Weihnachtstimmung auf. In gewohnter Weise konnten wir in geselligen Runden die zahlreichen Veranstaltungen besuchen, die die Vorweihnachtszeit mit sich bringt und dabei für kurze Zeit den stressigen Alltag hinter uns lassen. Traditionell fanden in den Ortsteilen wieder die Seniorenweihnachtsfeiern statt, die großen Anklang in der Gemeinde fanden. Daneben zelebrierten einige Orte ihre Weihnachtsmärkte und Lichtfeste, Kalendertürchen oder begehbare Adventskalender, wo wir uns an den weihnachtlich geschmückten Häuschen, den kulinarischen Leckereien sowie den weihnachtstypischen Programmen erfreuten.

Ein herzlicher Dank an alle Beteiligten für die hervorragende Vorbereitung, die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung. Ohne das bürgerschaftliche Engagement sind solche Veranstaltungen im kleinen wie im großen Rahmen nicht realisierbar.

Diesen unzähligen ehrenvollen Personen, die Aufgaben für unser Gemeinwohl ausüben, gebührt ein besonderer Tag: Der 05.12.2022, Internationaler Tag des Ehrenamtes. Mein Danke für Ihr Engagement! Dieser alljährlich stattfindende Aktions- und Gedenktag dient dazu, das ehrenamtliche Engagement anzuerkennen und zu achten. Diese Tätigkeit ist eine wichtige Grundlage unseres Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Aus diesem Anlass möchte auch ICH ein großes Dankeschön an alle Ehrenamtler richten.

Egal ob Vereinsvorstände, Übungsleiter, unterstützende Eltern, Alltagsbetreuer für unsere älteren Semester, Elternräte in den Kindertagesstätten und Schulen, Ortschaftsräte, Gemeinderäte, Helfer in unterschiedlichster Art und Weise oder Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren unserer Gemeinde Lohsa, Sie alle bringen sich in unsere Gesellschaft ein, unterstützen in vielen Lebenslagen, halten unsere kommunale Gemeinschaft zusammen und tätigen Ihren Dienst am Bürger; durch Opferung der eigenen Freizeit und oftmals aus einer eigenen Motivation, etwas Gutes zu tun. Dafür gelten Ihnen meine höchste Anerkennung und mein Respekt, denn es ist nicht selbstverständlich, eigene Belange hinter die des Ehrenamtes zu stellen.

Deswegen möchte ich mich für Ihren umfangreichen Einsatz recht herzlich bedanken. Ohne Ihre Mitwirkung in vielen Bereichen über das ganze Jahr wäre so vieles für uns und unsere Gemeinschaft nicht möglich. Ich wünsche Ihnen weiterhin so großes Vertrauen in unsere Gesellschaft, so viel Mut und Tatendrang bei all den ehrenamtlichen Aufgaben und vor allem Freude bei Ihren Tätigkeiten.

Das Jahr 2023 steht noch in den Startlöchern. Bleiben Sie optimistisch, bewahren Sie sich Ihre Gesundheit und die Liebe untereinander. Ich wünsche Ihnen einen guten Start in das neue Jahr und erhalten Sie sich den Blick für das Wichtige im Leben.

Herzlichst und Glück Auf,

*Thomas Leberecht, Bürgermeister*



## Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski dźěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

### Bekanntmachung Gefasste Beschlüsse:

#### 1. Beschluss Nr.: BV GR-053/2022

##### Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Mandy Liepert als Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 2. Beschluss Nr.: BV GR-054/2022

##### Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Kirstin Staff als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevahlausschlusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 3. Beschluss Nr.: BV GR-055/2022

##### Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Herrn Hagen Aust als ersten Beisitzer des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 1  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 4. Beschluss Nr.: BV GR-056/2022

##### Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Martina Bartuschk als zweite Beisitzerin des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 5. Beschluss Nr.: BV GR-057/2022

##### F Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Herrn Gerald Tronnier als Stellvertreter des ersten Beisitzers des Gemeindevahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 6. Beschluss Nr.: BV GR-058/2022

##### Wahl des Gemeindevahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa Frau Marina Ladusch als Stellvertreterin der zweiten Beisitzerin des Gemeindevahl-ausschusses für die Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und für einen etwaig notwendig werdenden zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023.

##### Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

#### 7. Beschluss Nr.: BV GR-060/2022

##### Vergabebeschluss Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - Los 2 - Abbrucharbeiten, Umbau (SKSW 02/22)

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für die Maßnahme "Sanierung Kita "Spreemäuse" in

Lohsa OT Weißkollm - Los 3 - Abbrucharbeiten, Umbau (SKSW 02/22)“ mit einem Auftragswert von 172.793,85 € (brutto), an das Bauunternehmen LMB Lausitzer Massivbau GmbH, Tanvalder Straße 6 in 02997 Wittichenau zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**8. Beschluss Nr.: BV GR-061/2022**

**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - Los 3 - Fassade, WDVS, Sockel - Außenanlage (SKSW 03/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten öffentlichen Ausschreibung für die Maßnahme „Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - LOS 3 - Fassade, WDVS, Sockel - Außenanlage (SKSW 03/22)“ mit einem Auftragswert von 80.178,51 € (brutto) an die Firma Elster-Bau Wittichenau, Brischko 17 in 02997 Wittichenau zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**9. Beschluss Nr.: BV GR-062/2022**

**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - Los 1 - Gerüstarbeiten (SKSW 01/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme „Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - Los 1 - Gerüstarbeiten (SKSW 01/22) mit einem Auftragswert von 10.736,66 € (brutto), an das Bauunternehmen BFL Gerüstbau GmbH, An der Heide Straße H/10 in 02979 Spreetal OT Spreewitz, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB - Vertrag ist zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**10. Beschluss Nr.: BV GR-063/2022**

**Vergabebeschluss Errichtung eines Container-Kita-Ersatzbaues in Lohsa OT Weißkollm - LOS 2 - Baugrund, Erschließung (ECKE 02/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung „Errichtung eines Container-Kita-Ersatzbaues in Lohsa OT Weißkollm - LOS 2 - Baugrund, Erschließung“ mit einem Auftragswert von 24.082,57 € (brutto) an die Firma Kasper & Schlechtriem GmbH & Co.KG, Pappelweg 14 in 02979 Elsterheide zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**11. Beschluss Nr.: BV GR-064/2022**

**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - LOS 9 - Elektro (SKSW 09/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung „Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - LOS 9 – Elektro“ mit einem Auftragswert von 58.984,65 € (brutto) an die Firma Elektro Zschieschang, An der Kümmelmühle 14, 02977 Hoyerswerda zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**12. Beschluss Nr.: BV GR-065/2022**

**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm - Los 8 - Heizung (SKSW 08/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung „Sanierung Kita "Spreemäuse" in Lohsa OT Weißkollm – Heizung“ mit einem Auftragswert von 41.539,20 € (brutto) an die Firma Michael Brocke Haustechnik Service, Alte Bautzener Straße 52, 02999 Lohsa zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
Befangenheit: 0  
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**13. Beschluss Nr.: BV GR-066/2022**  
**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Märchenland" in Lohsa -**  
**Los 1 - Umbauarbeiten / Brandschutz (SKML 01/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten beschränkten Ausschreibung für die Maßnahme "Sanierung Kita "Märchenland" in Lohsa - Los 1 – Umbauarbeiten / Brandschutz“ mit einem Auftragswert von 14.864,77 € (brutto), an das Bauunternehmen Stramke GmbH, Georg – Mahling – Straße 2 in 02999 Lohsa, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
 Befangenheit: 0  
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
 Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**14. Beschluss Nr.: BV GR-067/2022**  
**Vergabebeschluss Sanierung Kita "Märchenland" in Lohsa -**  
**Los 2 - Tischlerarbeiten / Brandschutz (SKML 02/22)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, auf Grund des ermittelten Submissionsergebnisses, zur durchgeführten Ausschreibung für die Maßnahme "Sanierung Kita "Märchenland" in Lohsa - Los 2 – Tischlerarbeiten / Brandschutz“ mit einem Auftragswert von 21.456,89 € (brutto), an das Bauunternehmen Tischlerei Pakoßnick, Neue Dorfstraße 1 in 02999 Lohsa OT Koblenz, zu vergeben.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren und ein VOB-Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
 Befangenheit: 0  
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
 Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**15. Beschluss Nr.: BV GR-068/2022**  
**Verkauf des Flurstückes 481 der Gemarkung Weißkollm,**  
**Flur 8**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 481 der Gemarkung Weißkollm, Flur 8, eingetragen im Grundbuch von Weißkollm des Amtsgerichtes Hoyerswerda, Blatt 440, mit einer Fläche von 1.347m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 15.000,00 € für Grund und Boden sowie 5.000,00 € wegen öffentlicher Lasten (Abwasserbeitrag) zu veräußern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- & Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
 Befangenheit: 0  
 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltung: 3  
 Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

**16. Beschluss Nr.: BV GR-069/2022**  
**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Schwarzwasser"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt für die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Särchen, Flur 3 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schwarzwasser“ gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist insbesondere eine möglichst weitgehende Sicherung der vorhandenen Bebauung und Nutzung der Flächen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine geordnete bauliche Entwicklung. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 12  
 Befangenheit: 0  
 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltung: 0  
 Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Lohsa, den 06.12.2022



Thomas Leberecht, Bürgermeister

**Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum**  
**Bebauungsplan „Am Schwarzwasser“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Schwarzwasser“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Särchen, Flur 3 für die Flurstücke entsprechend Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss soll ein Bebauungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Am Schwarzwasser“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die sich südlich an die Wohnbebauung des Ortsteils Groß Särchen anschließenden Flächen werden überwiegend zu Freizeit- und Erholungszwecken, teilweise zum ganzjährigen Wohnen, genutzt. Die Flächen befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Mit dem Bebauungsplan soll eine möglichst weitgehende Sicherung der vorhandenen Bebauung und Nutzung sowie eine zukünftige rechtlich gesicherte bauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lohsa, 07.12.2022



Thomas Leberecht, Bürgermeister

### **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Anlage OT Mortka“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächen-Anlage OT Mortka“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Mortka Flur 1 mit den Flurstücken 1/5 und 1/13 soll ein Bebauungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „PV-Freiflächen-Anlage OT Mortka“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

#### Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, eine bisher forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die unmittelbar südwestlich an den Mortkasee angrenzt, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Nutzung erneuerbarer Energie als „Sondergebiet Photovoltaik“ festzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lohsa, 12.12.2022



Thomas Leberecht, Bürgermeister

### **Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Weißkollm“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Weißkollm“ aufzustellen.

1. Für das Gebiet in der Gemarkung Weißkollm Flur 8 für das Flurstück 512 sowie Teilflächen der Flurstücke 510/1, 511 und 514 soll ein Bebauungsplan gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.
2. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage OT Weißkollm“.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

#### Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünfläche und eine Teilfläche der ehemaligen Agrarwirtschaftsfläche westlich der Ortslage Weißkollm, für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Nutzung erneuerbarer Energie als „Sondergebiet Photovoltaik“ festzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Lohsa, 12.12.2022



Thomas Leberecht, Bürgermeister

## **Festsetzung der Hundesteuer 2023 durch öffentliche Bekanntmachung**

### **I. Festsetzung der Hundesteuer 2023**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, vom 05.02.2004 (Hundesteuersatzung), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.01.2011 zur Hundesteuersatzung (HStS), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

#### Steuerfestsetzung

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2022 zu entrichten haben und bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuersätze für das Halten von einem Hund oder mehreren Hunden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Hundesteuersätze und der Erteilung anders lautender schriftlicher Abgabenbescheide für 2023. Bei einer Änderung der Hundesteuersätze, werden Änderungsbescheide erteilt.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgehoben.

### **III. Zahlungsaufforderung**

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 wird zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am **15.02.2023** und **15.08.2023** fällig.

#### Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Hundesteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen.

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**

**IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54**

**BIC: OSDDDE81XXX**

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des **Kassenzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Teilbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Hinweis zur ermäßigten Hundesteuer:

Zur Sicherung des Anspruches auf ermäßigte Hundesteuer nach den §§ 8 und 9 der Hundesteuersatzung, ist eine **jährliche Antragstellung** erforderlich. Alle Hundehalter, für deren Hunde die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen und die für das Kalenderjahr 2023 den schriftlichen Antrag noch nicht gestellt haben, sollten dies unverzüglich nachholen.

Lohsa, 30. Dezember 2022

gez. *Thomas Leberecht*  
Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer 2023 durch öffentliche Bekanntmachung

**I. Festsetzung der Grundsteuer 2023**

Auf Grund der Vorschriften aus § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht die Gemeinde Lohsa folgendes bekannt:

Steuerfestsetzung

Die Gemeinde Lohsa hat mit der Hebesatzung vom 10. Oktober 2018 den Hebesatz der Grundsteuern ab 01. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:  
Grundsteuer A: 310 v.H. Grundsteuer B: 425 v.H.

Die Hebesätze 2023 für die Grundsteuer A und Grundsteuer B sind in der Gemeinde Lohsa gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Hebesatzes nach § 25 Absatz 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2023.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuer-Messbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa „Heimatkurier“ die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten die Grundsteuerhebesätze, nach § 25 Absatz 3, geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Wohn- oder Nutzflächengröße), werden gemäß § 27 Absatz 2 des GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des von dem örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden. Die Festsetzung der Grundsteuer nach I. gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Steueramt oder im Internet unter: Einheitsgemeinde Lohsa/Ortsrecht/Formulare und Anträge erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens 31.03.2023 einzureichen.

Sollte seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderung erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn sie dies in einem formlosen Schreiben mitteilen. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahre 2022, unverändert zu zahlen.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Das heißt, durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Einwendungen, die sich gegen die Feststellung im finanzamtlichen Einheitswert-/ Grundsteuermessbescheid richten, sind ausschließlich mit den hiergegen zulässigen Rechtsbehelfen beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

**III. Zahlungsaufforderung**

Die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum Kalenderjahr 2023 wird in **Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023** fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der **Jahreszahlung** nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag zum **01.07.2023** fällig.

Zahlungsweise:

Sie werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 zu den bekannten Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem zuletzt erteilten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, auf das folgende Bankkonto der Gemeinde Lohsa zu überweisen oder einzuzahlen:

**Ostsächsische Sparkasse Dresden**

**IBAN: DE29 8505 0300 3000 1005 54**

**BIC: OSDDDE81XXX**

Bei Überweisung oder Einzahlung der Steuerbeträge ist unbedingt die Angabe des **Kassenzeichens** erforderlich. Soweit bei der Gemeinde Lohsa Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Raten im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Formulare für die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung sind auf der Homepage der Gemeinde Lohsa abrufbar oder bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Sollte sich die bei der Gemeinde Lohsa hinterlegte Bankverbindung geändert haben, ist diese Änderung, noch vor der ersten Fälligkeit der Steuerforderung, dem Steueramt oder der Gemeindekasse der Gemeinde Lohsa mitzuteilen.

Die von Ihnen an Ihre Bank erteilten Daueraufträge, für den Zahlungsausgleich der Grundsteuer, bitten wir hinsichtlich der Ratenfälligkeiten sowie der jeweiligen Ratenbeträge, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Lohsa, 30. Dezember 2022

gez. *Thomas Leberecht*  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Durchführung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Lohsa am 23. April 2023

#### Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze sčěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjeddu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedza so k wólbam stajić, su namoŕwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać. Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) wird folgendes bekanntgemacht:

#### 1. Allgemeines

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Lohsa wird am Sonntag, dem 23. April 2023 durchgeführt.

Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 14. Mai 2023, ein zweiter Wahlgang statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

#### 2. Wahlrecht und Wählbarkeit

##### 2.1 Wahlrecht

Wahlberechtigt zu der Bürgermeisterwahl sind gemäß § 16 SächsGemO die Bürger der Gemeinde. Bürger ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

##### 2.2 Wählbarkeit

Zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- wem infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat,

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist ferner, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens bis Donnerstag, den 16. Februar 2023, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.05 einzureichen.

Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **Wählervereinigungen** und von **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für das Wahlgebiet der Gemeinde Lohsa nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 2 KomWG).

Die eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG bis zum 28. April 2023 zurückgenommen oder nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG ebenfalls bis zum 28. April 2023 inhaltlich geändert werden. Diese Rücknahme oder Änderung ist bis zum 5. Tag nach der Wahl (28. April 2023) bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses möglich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

#### 4. Bewerberaufstellung

##### 4.1 Bewerberaufstellung durch Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Als Bewerber einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nach § 6c Abs. 1 KomWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist.

Wahlberechtigt ist nur ein Mitglied, welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 18 Jahre alt und Bürger der Gemeinde Lohsa ist, das heißt für die Bürgermeisterwahl seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Lohsa seinen Hauptwohnsitz hat.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

#### 4.2 Bewerberaufstellung durch nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen

Nach § 6c Abs. 2 KomWG kann als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen der Wählervereinigung hierzu gewählt worden ist. Dies ist durch ein geeignetes Abstimmungsverfahren sicherzustellen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Soweit Bewerber sich in Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz befinden, ist für die Vorstellung der Bewerber beispielsweise auch eine Kombination aus schriftlichen Unterlagen und einer Zuschaltung online oder per Telefon denkbar.

#### 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 6 a KomWG und § 16 KomWO (Muster 16) entsprechen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber ausweisen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 der KomWO eingereicht werden. Ihm sind folgende Anlagen beizufügen:

- Unwiderrufliche **Zustimmungserklärung** des Bewerbers (Anlage 17 KomWO)
- **Schriftliche Erklärung des Bewerbers** über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 KomWO)
- **Niederschrift** über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 19 KomWO) mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt (Anlage 20 KomWO), sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird
- eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete **schriftliche Bestätigung**, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern nach § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG vorliegen, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht ausreicht
- zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine **gültige Satzung**, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird
- **Bescheinigung über das Wahlrecht** (Anlage 21 KomWO) für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlages, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird
- bei **ausländischen Unionsbürgern** eine **Versicherung an Eides statt** (§ 6a Abs. 3 KomWG)

**Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa im Bürgerbüro (Zimmer 1.13) während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Montag	8:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

#### 6. Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muss von 60, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterstützungsunterschriften können **nach** Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1.22 im Erdgeschoss) **während der üblichen Öffnungszeiten** und bis zum 16. Februar 2023, 18:00 Uhr geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt (Anlage 23 KomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung **eigenhändig** geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sich der Wahlberechtigte über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 9. Februar 2023 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl **nur für einen Wahlvorschlag** eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften für die Bürgermeisterwahl sind **befreit**:

1. der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind seit der Landtagswahl 2019 die Parteien: CDU, AfD, DIE LINKE, GRÜNE und SPD),
2. der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Lohsa vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,
3. der Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlichen organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Ebenfalls von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind Wahlvorschläge, mit denen sich der Amtsinhaber zur Wiederwahl stellt.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

#### 7. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Gemeindevwahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag (24. Februar 2023) vor der Wahl in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung werden durch Aushang am Rathaus bekannt gegeben.

Lohsa, den 2. Januar 2023

Thomas Leberecht  
Bürgermeister

## Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 23. April 2023 und zum etwaigen zweiten Wahlgang am 14. Mai 2023

In den Gemeindevwahlausschuss wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa in seiner Sitzung am 06.12.2022 nachfolgende Personen gewählt:

Vorsitzende:	Frau Mandy Liepert
Stellvertreterin der Vorsitzenden:	Frau Kirstin Staff
1. Beisitzer:	Herr Hagen Aust
Stellvertreter des 1. Beisitzers:	Herr Gerald Tronnier
2. Beisitzerin:	Frau Martina Bartuschk
Stellvertreterin der 2. Beisitzerin:	Frau Marina Ladusch

Lohsa, den 14.12.2022 *Thomas Leberecht, Bürgermeister*

### Was wird benötigt bei der Beantragung von Dokumenten?

Um den Bürgerinnen und Bürger unnötige Wartezeiten bzw. wiederholte Behördengänge zu ersparen, hat das Sachgebiet Einwohnermeldewesen zusammengetragen, was bei der Beantragung neuer Dokumente zu beachten bzw. mitzubringen ist.

#### Personalausweis/Reisepass

- Bisheriges Personaldokument (z.B. alter Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass, ansonsten Geburtsurkunde) ist vorzulegen
- Aktuelles Passbild (frontal fotografiert/biometrisch) ist bei der Beantragung mitzubringen
- **die beantragte Person muss selbst vorsprechen**
- die Gültigkeit ist vom Alter abhängig  
vor der Vollendung des 24. Lebensjahres gilt der Personalausweis/Reisepass 6 Jahre und die Gebühr beträgt für den Personalausweis **22,80 €** und für den Reisepass **37,50 €**, ab dem 24. Lebensjahr gilt der Personalausweis sowie Reisepass 10 Jahre und die Gebühr für den Personalausweis beträgt **37,00 €** und Reisepass **60,00 €**
- bei Kindern unter 18 Jahren müssen die gesetzlichen Vertreter (i.d.R. die Eltern) mitkommen
- die Gebühren sind bei der Beantragung zu entrichten
- die Bearbeitungszeit für den BPA beträgt derzeit ca. 2-3 Wochen, Pass ca. 3-4 Wochen

#### Kinderreisepass

- neu ab **01.01.2021** ist der Kinderreisepass ab Tag der Beantragung **1 Jahr** gültig,
- vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann er auf **1 Jahr verlängert aktualisiert** werden, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- der Antrag auf Ausstellung ist vom Sorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) zu stellen
- unabhängig vom Alter **muss** das Kind bei der Beantragung grundsätzlich persönlich in der Behörde erscheinen
- mitzubringen sind die Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes, die Personalausweise der Sorgeberechtigten, ein aktuelles Passbild (frontal fotografiert/biometrisch)
- die Gebühr beträgt 13,00 €, eine Aktualisierung bzw. Verlängerung kostet 6,00 €
- die Bearbeitung für den Kinderreisepass beträgt 1-2 Arbeitstage

## Sanierung der Innenkippen des ehemaligen Tagebaus Werminghoff 1 - heute Knappensee - zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

##### A. Entscheidungen

##### A.1. Anordnung

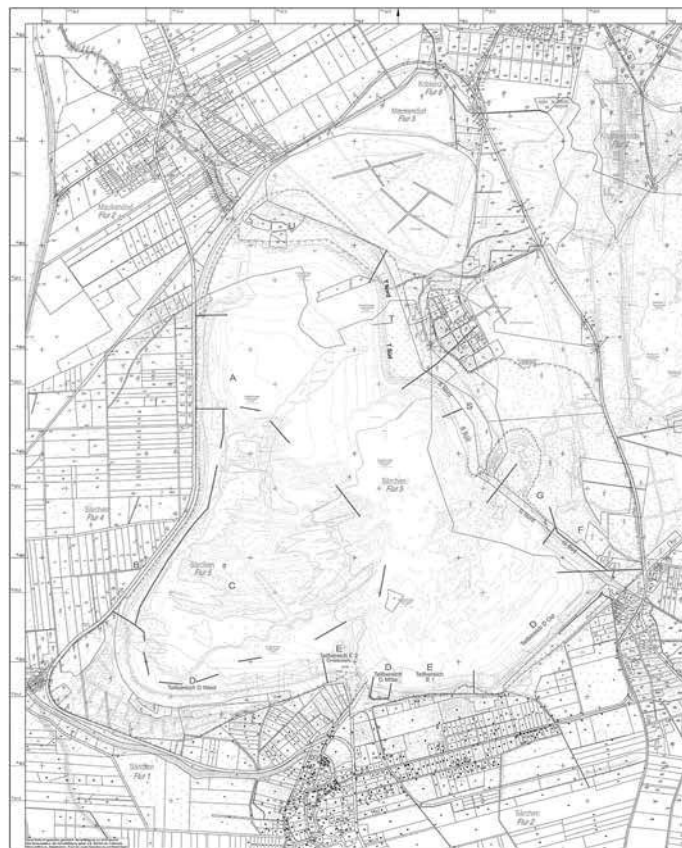
Auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (Sächs-HohlrVO)<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 12 ff. des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG)<sup>2</sup> und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>3</sup> wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

##### A.1.1 Sperrbereich

##### A.1.1.1 ab 1. Januar 2023

Mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wird der Sperrbereich in der Fassung vom 6. Juli 2021 (Az.: 21-4146/219/35-2021/17990) am Nordufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 1: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



##### A.1.1.2 ab 1. Mai 2023

Mit Wirkung vom 1. Mai 2023 wird der in A.1.1.1 gefasste Sperrbereich am Ostufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 2: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 2 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



#### A.1.1.3 ab 1. September 2023

Mit Wirkung vom 1. September 2023 wird der in A.1.1.2 gefasste Sperrbereich am Südufer des Knappensees auf den im Übersichtsplan vom 17. November 2022 eingetragenen Sperrbereich (Anlage 3: grüne Linie) räumlich verkleinert.

Der als Anlage 3 beigefügte Übersichtsplan vom 17. November 2022 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



#### A.1.2 Betretungsverbot

Das Betreten, Befahren und Benutzen der Flächen innerhalb der in A.1.1 benannten Grenzen wird untersagt:

- ab dem 1. Januar 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 1.
- ab dem 1. Mai 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.
- ab dem 1. September 2023 für die in dem beigefügten Übersichtsplan gemäß Anlage 2.

Ausnahmen können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Oberbergamts erteilt werden.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Stadtverwaltungen Hoyerswerda und Wittichenau und der Gemeindeverwaltung Lohsa öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### A.1.3 Fortbestand der Sperrung

Sowohl die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 als auch diese mit Wirkung vom 6. Dezember 2022 geltende Allgemeinverfügung über den Fortbestand des Sperrbereichs werden mit Bezug auf den Befristungsvorbehalt unter Pkt. A.4 der Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Anordnungen versehen werden.

Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 unberührt.

#### A.2 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

#### A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### B. Begründung

#### B.1 Sachverhalt

Infolge der unplanmäßigen Beendigung der Tagebautätigkeit im Zuge von Hochwasserereignissen sind seit 1945 in den Uferbereichen des heutigen Knappensees (Speicher Knappenrode) ungesicherte Böschungen und Kippenflächen verblieben.

Im Auftrag des Sächsischen Oberbergamtes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass für alle gekippten Bereiche am Ufer von einer bestehenden Setzungsflißgefahr ausgegangen werden muss. Verkipptes Lockergestein mit einer enggestuften Korngrößenverteilung, abgerundeter Kornform und geringer Lagerungsdichte kann bei Wassersättigung und unter Einwirkung von zeitlich veränderlichen Kräften (Initialen), aus denen ein Porenwasserüberdruck resultiert, verflüssigen und bei ausreichender horizontaler Ausbreitungsfreiheit großräumig verformen (Setzungsflißen). Besteht keine horizontale Ausbreitungsmöglichkeit, so wie dies in den Hinterlandbereichen von Restlöchern der Fall ist, können großräumige Grundbrüche auftreten, die unter dem Begriff Verflüssigungsgrundbruch definiert sind. Auch hier kommt es nach der Verflüssigung zu einer Verformung der Oberfläche.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszuschließen und bestehende Gefahren abzuwehren, sind geotechnische Sicherungsmaßnahmen an den Uferböschungen des Knappensees und im Hinterland erforderlich.

Das Sächsische Oberbergamt hat dazu die Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlenverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) mit der Planung und Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen beauftragt. Die notwendigen Maßnahmen werden seit 2014 ausgeführt.

Das Sächsische Oberbergamt hatte mit Allgemeinverfügung vom 23 April 2014 den Knappensee gesperrt. Diese Sperrung wurde mit Allgemeinverfügungen vom 31. Juli 2015 und 6. Juli 2021 angepasst.

Die Maßnahme sollte bei Erlass der Allgemeinverfügung im Jahre 2014 bis zum 31. Dezember 2021 beendet sein, infolge der am 11. März 2021 im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen an der Ostböschung eingetretenen Setzungsfließrutschung und des entstandenen Rutschungskessels musste die Sperrung letztmalig bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Inzwischen liegt die Sanierungskonzeption für den Rutschungskessel (Breite ca. 300 m, Tiefe ca. 370 m) vor, so dass die Sperrung bestimmter Flächen bis zum 31. Dezember 2027 erforderlich wird. Die Sanierungskonzeption ist auf der Webseite des Sächsischen Oberbergamtes einzusehen.

In Bereich U wird die Gefahrenabwehr im Hinterland erfolgreich beendet werden, so dass dieser Bereich ab den 1. Januar 2023 keiner weiteren Sperrung bedarf und bis an die Uferlinie wieder freigegeben wird (siehe Anlage 1).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in den Bereichen A, B-Nord und B-Süd wird bis zum 1. Mai 2023 abgeschlossen werden, so dass die Flächen bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden können (siehe Anlage 2).

Die Gefahrenabwehrmaßnahme in dem Bereich D-West wird bis zum 1. September 2023 abgeschlossen werden, so dass die Fläche bis an die Uferlinie wieder freigegeben werden kann (siehe Anlage 3).

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zu Abwehr bestehender Gefahren muss der verbleibende und bisher vorhandene Sperrbereich vorerst bestehen bleiben. Die Nutzung der Wasserfläche des Knappensees, die Nutzung aller Uferbereiche sowie die Nutzung der verbliebenen Hinterlandbereiche innerhalb des Sperrbereiches durch die Öffentlichkeit kann weiterhin nicht gestattet werden.

Über eine erneute Änderung des Sperrbereiches ist im Zusammenhang mit dem Fortgang der weiteren Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung im Jahre 2027 zu entscheiden.

Der Sperrbereich wird im Gelände sichtbar durch Warnschilder gekennzeichnet und durch einen Sperrzaun gesichert.

## **B.2 Zuständigkeit**

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Tagebau Werminthoff 1 (Knappensee). Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 12 SächsPBG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

## **B.3 Begründung des Fortbestands des Sperrbereichs und des Betretungsverbots**

Die Polizeibehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 SächsPBG die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Der Sperrbereich und damit das Betretungsverbot stellen eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne dar, um die Gefahr der spontanen Verflüssigung des Gefahrenbereichs abzuwehren und somit den Schutz zentraler Rechtsgüter, wie zum Beispiel Leben, Gesundheit oder Eigentum, zu gewährleisten.

Der Sperrbereich umfasst den Bereich, innerhalb dessen eine geotechnische Gefährdung während der Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Baumaßnahmen, vor allem die Verdichtungsarbeiten, im Zuge derer es aufgrund des damit verbundenen Initialeintrags zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen kann. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Sperrbereichsgrenze ist ab deren Wirkung durch entsprechende Beschilderung und Abspernung ersichtlich, so dass Dritte über die bestehende Gefahr und das Betretungsverbot informiert werden. Der Sperrbereich und somit das Betretungsverbot stellt daher ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Notwendigkeit des Fortbestands des Sperrbereichs ist durch die nicht abgeschlossene Gefahrenabwehr begründet. In einzelnen Teilbereichen kann die Gefahrenabwehr erfolgreich beendet werden, so dass diese zum 1. Januar 2023, zum 1. Mai 2023 und zum 1. September 2023 (siehe Anlagen 1 bis 3) wieder freigegeben und einer öffentlichen Nutzung zurückgegeben werden, infolge der am 11. März 2021 eingetretenen Rutschung sind jedoch zusätzliche umfangreiche Maßnahmen an der Ostböschung notwendig (Errichtung versteckter Dämme, Verfüllung des Rutschungshohlraumes, Böschungsprofilierung, etc.), die eine zeitliche Verlängerung der Sperrung bedingen.

Der Sperrbereich sichert den erforderlichen Abstand zu den Sanierungsarbeiten und soll die damit einhergehende Gefährdung durch spontane Verflüssigung des Kippenmaterials abzuwehren. Die Erforderlichkeit des Betretungsverbots ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereichs selbst. Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereichs eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil aufgrund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung der eigentlichen Gefahrenabwehrmaßnahme und der Abwehr der konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden. Dabei überwiegt der Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums den Einschränkungen durch die angeordneten Maßnahmen. Die Erweiterung des Sperrbereichs und des Betretungsverbots ist daher angemessen in Hinblick auf diesen verfolgten Zweck.

Die Aufhebung des Sperrbereiches und des Betretungsverbotes erfolgen nachdem der Sanierungserfolg nachgewiesen ist. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 31. Juli 2015 war befristet bis zum 31. Dezember 2022. Aufgrund der noch auszuführenden Gefahrenabwehrmaßnahme an der Ostböschung ist die weitere Sperrung eines Großteils der Flächen am Knappensee bis mindestens zum 31. Dezember 2027 erforderlich.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Befristung der Allgemeinverfügung und die Sperrung der Flächen erneut zu überprüfen.

## **B.4 Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahmen erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)4. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist.

Der angeordneten sofortigen Vollziehung ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Soweit die Anordnung unter A 1.1 eine räumliche Verkleinerung der Sperrbereiche regelt, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, die freiheitsbeschränkende Wirkung der bisherigen Allgemeinverfügung auf das nach aktuellem Kenntnisstand erforderliche Maß zu beschränken.

Soweit die Anordnung unter A 1.2 und A 1.3 die bisher schon bestehenden Einschränkungen der Grundstücksnutzung im verbleibenden Sperrbereich zeitlich befristet verlängert und spezifiziert, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der zeitlich lückenlosen Sicherstellung der Gefahrenabwehrmaßnahmen im Gefahrenbereich. Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirkungsvolle Abgrenzung des Gefahrenbereichs und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr ergibt sich im Wesentlichen bereits aus den Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung im definierten erweiterten Gefahrenbereich.

### B.5 Kostenentscheidung

Der Erlass dieser Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)5 nicht erhoben.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:  
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.
2. Auf elektronischem Weg:  
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz6 erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP - <http://egvp.justiz.de>).

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann nebst Übersichtsplan des Sperrbereichs an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 5693 0)
- Stadt Wittichenau, Markt 10, 02997 Wittichenau während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035725 755 00)

- Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03571 4560)



Martin Herrmann  
Abteilungsleiter

## Information des Bau- und Ordnungsamtes!

### Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung gemäß Sächsischem Wassergesetz

In der Zeit vom Oktober 2022 bis Februar 2023 führen die von der Gemeinde Lohsa beauftragten Unternehmen die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung in den Ortsteilen der Gemeinde Lohsa durch.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen im § 38 und 41 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 31 Sächsisches Wassergesetz (Sächs-WG) werden hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke angekündigt. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen sowie Kraut und Aushub ablegen können.

**Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer und -nutzer, die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Zur Unterstützung der notwendigen Baufreiheit bitten wir um die Entfernung von Pumpen, Entnahmebauwerken, Stegen und ähnliches.**

Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseitig angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden von den beauftragten ausführenden Unternehmen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lohsa geführt.

Die Auskunft über das beauftragte Unternehmen und den Umfang der Maßnahme erhalten Sie, in der Gemeindeverwaltung Lohsa, im Bereich Bau- und Ordnungsamt (035724-569327).

Durch die ausführende Firma der Baumaßnahme, wird nach der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

## Tierbestandsmeldung 2023

### Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter\*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter\*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:



- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter\*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter\*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023 Ihren Beitragsbescheid.

**Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse**, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete\*r Tierhalter\*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

#### Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a,  
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-30

E-Mail: [beitrag@tsk-sachsen.de](mailto:beitrag@tsk-sachsen.de)

Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)

**Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla**

### Kompetenzzentrum Hochwassereigenvorsorge Sachsen

Extremwetterereignisse wie Starkregen oder Sturzfluten führen oft zu hohen Schäden. Diese Ereignisse können überall auftreten und jeden treffen, ganz gleich, ob sich das eigene Haus in der Stadt, auf dem Land, im Gebirge oder in der Nähe eines Gewässers befindet. Das Wissen um die Gefahren ist der sicherste Weg, sich und seinen Besitz bestmöglich zu schützen.

Wir möchten Bürgerinnen und Bürger über Möglichkeiten der privaten Hochwassereigenvorsorge, zu hochwasserangepassten Bauweisen und Schutzmöglichkeiten für bestehende Gebäude informieren und beraten. Wir geben Hinweise zum richtigen Verhalten vor, während und nach einem Hochwasser, klären auf, welche Fördermöglichkeiten es für die private Eigenvorsorge in Sachsen gibt und stellen Ihnen den Hochwasservorsorgeausweis vor.

Dazu kommen wir mit einer mobilen Ausstellung zu Ihnen. Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

Nehmen Sie bei Interesse mit der Gemeindeverwaltung Lohsa Kontakt. Wir organisieren einen Termin.

**Stabsstelle, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa**  
**Tel.: 035724 569301, Mail: [Stabsstelle@lohsa.de](mailto:Stabsstelle@lohsa.de)**



## 2. Wasserstoffforum Oberlausitz

Am 23. Januar 2023 findet ab 13:00 Uhr im Technologie- und Gründerzentrum Bautzen das „2. Wasserstoffforum Oberlausitz“ statt. Die Veranstaltung hat die Potenziale der Wasserstoffwirtschaft für unsere Region im Fokus und richtet sich an Unternehmen, Kommunen, Bürger und weitere Akteure. Wir laden alle Interessierten ein, an dem Forum teilzunehmen.

Das 2. Wasserstoffforum Oberlausitz wird von Vertretern der beiden Landkreise Bautzen und Görlitz eröffnet. In einem rund 5-minütigen Pitch zu Beginn der Veranstaltung können sich Akteure, die sich mit dem Thema Wasserstoff auseinandersetzen, präsentieren bzw. ihre Ideen und Bedarfe erläutern. Anschließend werden Beiträge zu aktuellen Wasserstoffprojekten in unserer Region vorgestellt. Workshops zu unterschiedlichen Fragestellungen runden das Wasserstoffforum am Ende der Veranstaltung ab. Während der gesamten Veranstaltung besteht eine ausgiebige Vernetzungsmöglichkeit.

Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist aufgrund der limitierten Teilnehmeranzahl unbedingt erforderlich. Das komplette Programm und das Anmeldeformular sind im QR-Code verlinkt. Alternativ kann man sich telefonisch oder per E-Mail bei der Energieagentur des Landkreises Bautzen anmelden.

#### Kontakt:

Energieagentur des Landkreises Bautzen  
im TGZ Bautzen

Preuschwitzer Straße 20, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 380 2100

E-Mail: [info@energieagentur-bautzen.de](mailto:info@energieagentur-bautzen.de)



**Programm und Anmeldung zur Veranstaltung**